

Rundschreiben

Nr.: E_2019_0165

AZ:

Tel.-Dw.: 069-395232

Datum: 11.06.2019

Neue Kontrollgerätegeneration ab 15.06.2019

Für Nutzfahrzeuge mit mehr als 3,5 t zGM ist bei Erstzulassung ab dem 15.06.2019 die neue Kontrollgerätegeneration zwingend erforderlich. Der Umgang mit Fahrzeugen, die sich noch in der Mehrstufenfertigung (z.B. Sonderaufbauten) befinden, ist bundesweit nicht einheitlich geregelt.

Ab Erstzulassung 15.06.2019 muss gemäß VO (EG) Nr. 165/2014 das neue smarte Kontrollgerät verpflichtend in LKW mit mehr als 3,5 t zGM verbaut sein. Diese Regelung gilt ohne Übergangsfrist. Dies bedeutet, dass Fahrzeuge, die vor dem Stichtag 15.06.2019 gebaut wurden, mit einem Tachographen der alten Generation ausgestattet sind und noch nicht für den Straßenverkehr zugelassen wurden, keine Zulassung mehr bekommen können.

Bei Fahrzeugen in Mehrstufenfertigung (idR Fahrgestelle, die zur Vervollständigung zu mind. einem weiteren Aufbauhersteller müssen), in die technisch bedingt schon vor dem Stichtag bereits ein (bis jetzt noch) aktuelles Kontrollgerät eingebaut ist, ist nicht vollständig geklärt, wie eine Zulassung ab dem 15. Juni 2019 erfolgen kann. Es ist fraglich, ob ein solches Fahrzeug auf die smarte Kontrollgerätetechnik umgerüstet werden muss. Dann entstünden (teilweise) erhebliche Kosten, die nach Auffassung des BGL nicht dem Fahrzeughalter aufgebürdet werden dürften. Darauf hat der BGL in allen zuständigen nationalen und internationalen Gremien nachdrücklich und wiederholt hingewiesen. Eine europaweit einheitliche Vorgehensweise gibt es aber noch immer nicht.

Auch in Deutschland ist die Frage ungeklärt. Es ist zu unterscheiden zwischen Fahrgestellen mit und Fahrgestellen ohne EG-Typgenehmigung. Für Fahrzeuge mit EG-Typgenehmigung müsste die Möglichkeit einer Ausnahme durch das KBA bestehen. Für Fahrgestelle ohne EG-

Typgenehmigung können keine Ausnahmen von der Ausrüstungspflicht erteilt werden. Als Lösung bleibt hier nur eine Tageszulassung.

Selbst wenn eine Zulassung sog. Mehrstufen-Fahrzeuge mit aktueller Tachographentechnik auch nach dem 15.6. ohne Umrüstung auf das smarte Kontrollgerät per Ausnahmeregelung möglich sein sollte, bleibt weiter offen, ob alle EU-Mitgliedstaaten die deutsche Ausnahme in entsprechenden Kontrollen anerkennen. Hierfür optiert der BGL in Brüssel. Ob dies der Fall sein wird, kann derzeit nicht mit Gewissheit gesagt werden.

Der „sicherere Weg“ besteht aktuell also in einer (Tages-)Zulassung der betroffenen Fahrzeuge vor dem 15.6.2019!

Damit wäre nach Auffassung des BGL die Verwendung der aktuellen Kontrollgerätetechnik über den 15.6. hinaus europaweit legitimiert.

In jedem Fall empfiehlt sich die umgehende Kontaktaufnahme zur Klärung der Zulassungsvoraussetzungen mit der für Sie zuständigen Zulassungsstelle, bei der das Mehrstufen-Fahrzeug ab dem 15.6.2019 zugelassen werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Fachverband Güterkraftverkehr
und Logistik Hessen e.V.